

22. APRIL 2005 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen und des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. Dezember 2005)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

22. APRIL 2005 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen und des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister wird die Ausstellung von Auszügen aus den Registern und von Bescheinigungen, die auf der Grundlage dieser Register ausgefertigt werden, geregelt.

So kann jede Person, jede öffentliche oder private Einrichtung aufgrund eines schriftlichen und unterzeichneten Antrags einen Auszug aus den Registern oder eine auf der Grundlage dieser Register ausgefertigte Bescheinigung in Bezug auf einen Einwohner der Gemeinde erhalten, wenn die Ausstellung dieser Unterlage durch oder aufgrund des Gesetzes vorgesehen beziehungsweise erlaubt ist.

Wenn der Antragsteller seinen Antrag in einer Gemeinde einreicht, in der die von dem Antrag betroffene Person nicht mehr im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen ist und folglich aus dem betreffenden Register gestrichen worden ist, ist das Datum der Streichung und gegebenenfalls die Gemeinde, in der sie später eingetragen worden ist, im Auszug anzugeben, oder es muss im Auszug vermerkt werden, dass es sich um eine Streichung von Amts wegen oder um eine Streichung wegen Wegzug ins Ausland handelt.

Wenn die Person mehrmals umgezogen ist, muss der Antragsteller seinen Antrag nacheinander in allen Gemeinden einreichen.

Wenn eine Person also von A nach B und anschließend nach C umzieht, muss der Antragsteller sich zuerst an die Gemeinde A wenden, die ihm dann die Gemeinde B mitteilt. Auch wenn Gemeinde A anhand des Nationalregisters der natürlichen Personen die Adresse der Person in Gemeinde C kennt, darf diese Gemeinde nur angeben, dass die Person in die Gemeinde B umgezogen ist. Der Antragsteller muss einen zweiten schriftlichen Antrag an Gemeinde B richten, die ihm den Umzug der Person in die Gemeinde C mitteilt, bei der der Antragsteller einen dritten Antrag einreichen muss.

Anhand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses soll also Gemeinde A erlaubt werden, dem Antragsteller die letzte bekannte Adresse der betreffenden Person mitzuteilen, um den Verwaltungsaufwand des Antragstellers zu verringern. Es muss darauf hingewiesen werden, dass dem Antragsteller der Zugriff auf diese Information erlaubt ist und dass vorliegende Bestimmung ihm lediglich einen schnelleren Zugriff auf diese Information ermöglichen soll.

Da diese Information im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben ist, muss der Königliche Erlass vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen ebenfalls abgeändert werden. In Artikel 3 dieses Königlichen Erlasses ist nämlich festgelegt, dass die von einer Gemeinde erhaltenen Informationen über eine in einer anderen Gemeinde eingetragene Person nur zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden dürfen. Sie dürfen auf keinen Fall Dritten mitgeteilt werden.

Folglich wird im Rahmen von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister eine Abweichung für die Mitteilung dieser Information an den Antragsteller vorgesehen.

Dies ist der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses.

Der Staatsrat hat keine Bemerkungen gemacht.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
P. DEWAEL

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

22. APRIL 2005 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen und des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, insbesondere des Artikels 5, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 2003;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise, insbesondere des Artikels 2 Absatz 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 38.086/2 des Staatsrates vom 21. Februar 2005, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1984 über den Zugriff bestimmter öffentlicher Behörden auf das Nationalregister der natürlichen Personen und die Fortschreibung und Kontrolle der Informationen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 3 - In Anwendung von Artikel 2 erhaltene Informationen dürfen nur zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dritten mitgeteilt werden, abgesehen von der letzten bekannten Adresse, die nur mitgeteilt werden darf, wenn gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister ein rechtmäßiger Antrag auf Mitteilung der Adresse seitens eines Dritten vorliegt."

Art. 2 - Artikel 3 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 2. Juli 1993, wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Ist diese Person zum Zeitpunkt des Antrags in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer anderen belgischen Gemeinde eingetragen, teilt die Gemeinde dem Antragsteller darüber hinaus die letzte bekannte Adresse dieser Person mit."

Art. 3 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. April 2005

ALBERT
Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
P. DEWAEL